



# Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gams

vom 2. April 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gams

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Gams sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

### **Art. 2**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 4**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gams erlassen am 2. April 2012 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 28.9.2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

<sup>2</sup> sGS 151.2



## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht eine Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen  
a) an der Bürger-  
versammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.



## 2. Bürgerversammlung

Durchführung

### **Art. 10**

Die Bürgerversammlung findet jeweils bis zum 15. April zur Beschlussfassung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss statt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

Stimmzählerinnen  
und Stimmzähler

### **Art. 11**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

### **Art. 12**

150 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

### **Art. 13**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-  
machung

### **Art. 14**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

### **Art. 15**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.



Verfahren

**Art. 16**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

**4. Initiative**

Grundsatz

**Art. 17**

Mit einem Initiativbegehren können 150 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

**Art. 18**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

**Art. 19**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

**Art. 20**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

**Art. 21**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

---

<sup>5</sup> sGS 125.1



Stellungnahme des Gemeinderates

**Art. 22**

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 23**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

**Art. 24**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 25**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

**Art. 26**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.



c) Vernehmlassung  
zur Projektierung von  
Strassenbauten des  
Kantons

**Art. 27**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Gemeindeanteil bis zu 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

**Art. 28**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

**Art. 29**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 30**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinde- und Schulrates sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde

**Art. 31**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. SCHULE

Grundsatz

**Art. 32**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

**Art. 33**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.



## Aufgaben

### **Art. 34**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>8</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>9</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen sowie der Hauswarte und Angestellten im Schulsekretariat;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, Festlegen der Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen im Rahmen der kantonalen Vorschriften;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- h) Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.

## Teilnahme an Sitzungen

### **Art. 35**

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

## Finanzbefugnisse

### **Art. 36**

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

## Schulordnung

### **Art. 37**

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

## Schulleitung

### **Art. 38**

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitungen in einem Reglement.

## Rechtspflege

### **Art. 39**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

<sup>8</sup> sGS 151.2.

<sup>9</sup> sGS 211 bis 213.



## VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

- Bestand **Art. 40**  
Die politische Gemeinde Gams führt die Wasserversorgung als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
- Leitung **Art. 41**  
Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung des bisherigen Rechts **Art. 42**  
Die Gemeindeordnung vom 31. März 1992 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn **Art. 43**  
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.  
Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 23. Januar 2012

Der Gemeindepräsident:

Werner Schöb



Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Lenherr-Giger

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gams an der Bürgerversammlung beschlossen am: 2. April 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 28. Sep. 2012

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



## Anhang zur Gemeindeordnung:

### Finanzbefugnisse

In CHF	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat vorbehaltlich fakultativer Referendum	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben			bis 500'000 je Fall		über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 50'000 je Fall		über 50'000 bis 250'000 je Fall	über 250'000 je Fall
<b>2. Bei Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben</b>						
2.1 Strassenbau und -korrekturen	bis 250'000 pro Jahr			bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.2 Kanalisationsbauten	bis 250'000 pro Jahr			bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.3 Gewässerschutzbauten	bis 250'000 pro Jahr			bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
2.4 alle übrigen Zwecke	bis 100'000 je Fall, höchstens 250'000 je Jahr	bis 50'000 pro Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
<b>3. Nachtragskredite<sup>2</sup></b>						
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend					
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder soweit dieser Betrag überschritten wird bis 10% des ursprünglichen Kredits			über 10 % des ursprünglichen Kredits, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

4. Dringliche und gebundene Ausgaben <sup>3</sup>		abschliessend	
<b>5. Grundstücke des Finanzvermögens</b>			
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 750'000 je Fall, höchstens 1'500'000 pro Jahr	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'500'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 750'000 je Fall, höchstens 1'500'000 pro Jahr	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'500'000 je Fall
<b>Wasserversorgung Gams (bei Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben)</b>			
6.1 Änderung, Erneuerung oder Erweiterung Leitungsnetz	bis 500'000 pro Jahr	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall
6.2 Beschaffung von Wasser oder Sanierung oder Erweiterung der WV-Anlagen	bis 500'000 pro Jahr	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall

<sup>3</sup> Gemäss Art. 118 des Gemeindegesetzes



## Nachtrag zur Gemeindeordnung der Gemeinde Gams

Die Bürgerschaft der Gemeinde Gams erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 2. April 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 40 und 41 werden aufgehoben.

### ~~VI. Gemeindeunternehmen~~

~~Bestand~~

#### ~~Art. 40~~

~~Die Politische Gemeinde führt die Wasserversorgung als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.~~

~~Leitung~~

#### ~~Art. 41~~


~~Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.~~

2. In der Gemeindeordnung vom 2. April 2012 wird unter Anpassung an den Text „Voranschlag“ durch „Budget“ und „Laufende Rechnung“ durch „Erfolgsrechnung“ ersetzt.
3. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am:

27. November 2017

### Gemeinderat Gams

  
Fredy Schöb  
Gemeindepräsident

  
Markus Lenherr-Giger  
Gemeinderatsschreiber



Von der Bürgerschaft der Gemeinde Gams  
an der Bürgerversammlung beschlossen am:

4. April 2018

Vom Departement des Innern genehmigt am:

  
9. Mai 2018

Für das  
Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden:

  
Dr. Alexander Gulde